

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

10. OKT. 1969

Gesetz: ArbGG § 8 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 48 a, § 85;
ZPO § 518 Abs. 2, § 139 Abs. 1, § 300 Abs. 1,
§ 276 Abs. 3 Satz 2; BetrVG § 39 Abs. 1, § 37;
GG Art. 95 Abs. 1

Leitsätze:

1. Urteils- und Beschlußverfahren schließen einander aus.
2. Ein Arbeitnehmer, der in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied Aufwendungen gemacht hat, deren Ersatz er von seinem Arbeitgeber fordern will, muß seinen Anspruch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend machen.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer inzwischen aus dem Betriebsrat ausgeschieden ist.

3. Ist ein Anspruch der in 2 genannten Art im Urteilsverfahren geltend gemacht, so kann der Kläger - und zwar noch in dritter Instanz - durch Stellung eines entsprechenden Antrags die Abgabe der Sache an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Beschlußverfahren erreichen.

In diesem Fall sind die Urteile der Vorinstanzen mit den ihnen zugrunde liegenden Verfahren aufzuheben. Jedoch sind dem Kläger schon im Revisionsurteil die Kosten des Urteilsverfahrens aufzuerlegen.

4. In der Rechtsmittelschrift muß grundsätzlich angegeben werden, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird; jedenfalls muß das bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist erkennbar sein.

Das gilt auch im Fall einer Rechtsmitteleinlegung durch Telegramm. Dabei genügt es, wenn sich aus den Umständen des einzelnen Falles ergibt, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 5/69

Urteil des BAG vom 10. Oktober 1969 LAG Düsseldorf (Köln)



1 AZR 5/69

12 Sa 391/68 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet

am 10. Oktober 1969

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1969 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1968 - 12 Sa 391/68 - mit dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 23. Juli 1968 - 4 Ca 1994/68 - und des ihm zugrunde liegenden

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Verfahrens wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren an das Arbeitsgericht Köln abgegeben. Der Kläger trägt die Kosten des Urteilsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war als Arbeiter bei der Beklagten beschäftigt. In den Jahren 1967 und 1968 war er Mitglied des Betriebsrats. Dem im Jahre 1968 neu gewählten Betriebsrat, der sich im April 1968 konstituierte, gehörte er nicht an.

Der Kläger wohnte in der Eifel. Er arbeitete in Wechselschicht. Zur Beförderung ihrer in Wechselschicht arbeitenden Arbeitnehmer aus der Eifel hatte die Beklagte Omnibusse angemietet, mit denen sie die betreffenden Arbeitnehmer zum Schichtbeginn zu einem Fahrpreis von 0,60 DM für die einfache Fahrt in das Werk fahren ließ. Der für die Frühschicht eingesetzte Omnibus fuhr um 4 Uhr morgens vom Wohnort des Klägers ab.

Die Betriebsratssitzungen fanden regelmäßig um 10 Uhr vormittags statt. Der Kläger benutzte daher an den Sitzungstagen, an denen er Spätschicht hatte, nicht den um 4 Uhr morgens abfahrenden Omnibus für die Frühschicht, sondern er fuhr an diesen Tagen mit seinem eigenen Kraftwagen zur Betriebsratssitzung in das Werk. Die Rückfahrt erfolgte nach Beendigung der Spätschicht.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne von der Beklagten für diese Fahrten Ersatz für die Benzinkosten

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

verlangen. Er trägt vor, an Kosten habe er zusätzlich 140,56 DM aufgewandt. Mit der Klage verlangt er die Zahlung dieses Betrages durch die Beklagte; die Klage ist im Mai 1968 erhoben worden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, der Anspruch könne nicht im Urteilsverfahren, sondern müsse im Beschlußverfahren geltend gemacht werden. Im übrigen hält sie den Anspruch auch für materiell unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil nicht das Urteils-, sondern das Beschlußverfahren zulässig sei. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Es hat die Auffassung vertreten, über die Forderung des Klägers sei im Urteilsverfahren zu befinden; das Arbeitsgericht müsse sich deshalb mit ihr sachlich auseinandersetzen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz. Die Revision ist telegraphisch eingelegt worden. Das Telegramm lautet: "In dem Rechtsstreit Fordwerke AG gegen Schönknecht legen wir gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 28. Oktober 1968 12 Sa 391/68 Revision ein = Rechtsanwälte Dr. H. / S G

===". Dieses Telegramm ist am letzten Tag der Revisionsfrist bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangen. Am Tage nach Ablauf dieser Frist haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten einen Schriftsatz eingereicht, in dem sowohl die Parteien namentlich bezeichnet sind, wie in ihm auch angegeben ist, für welche Partei die Revision eingelegt worden ist.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision, hilfsweise um Verweisung der Sache an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Beschlußverfahren.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

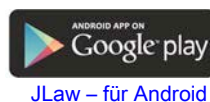
1. Die Revision ist zulässig. Zwar muß im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels grundsätzlich schon in der Rechtsmittelschrift angegeben werden, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird (vgl. die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmte Entscheidung vom 27. März 1969, 3 AZR 310/68). Das gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel telegraphisch eingelegt wird. Jedenfalls muß innerhalb der Rechtsmittelfrist erkennbar sein, welche Partei Rechtsmittelkläger ist. Es genügt aber, daß die Erkennbarkeit sich aus den Umständen des einzelnen Falles ergibt.

Dieses Erfordernis ist im Streitfall erfüllt. Es ist gerichtsbekannt, daß Rechtsanwalt Dr. H vor dem Bundesarbeitsgericht ausschließlich Arbeitgeber vertritt. Daß die F -Werke als Arbeitgeber auftraten, konnte ebenfalls keinem begründeten Zweifel unterliegen. Aus dem Telegramm war also zu ersehen, daß die Revision für die F -Werke eingelegt werden sollte. Es ist nicht erforderlich, daß in der Rechtsmittelschrift bereits die Bezeichnung der Parteirolle enthalten ist (BAG 16, 204 [206] = AP Nr. 1 zu § 620 BGB). Zudem sind in dem Telegramm an erster Stelle die F -Werke genannt. Nicht nur bei den Rechtsanwälten, sondern auch bei den Gerichten ist es üblich, die Rechtsmittelkläger jeweils an erster Stelle zu nennen (vgl. hierzu den Beschluß des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 1969, 2 AZR 161/67). Hiernach genügte das Telegramm den an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen, so daß es auf den von der Beklagten vorsorglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag nicht mehr ankommt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

2. Der Kläger hat vorgetragen - und dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten -, daß ihm die Benzinkosten nur an den Tagen entstanden sind, an denen er zur Betriebsratssitzung gefahren ist; es habe ihm an diesen Tagen nicht zugemutet werden können, schon sechs Stunden vor Schichtbeginn von seinem Wohnort abzufahren. Hiernach ist davon auszugehen, daß die Benzinkosten dem Kläger nicht entstanden wären, wenn er nicht Mitglied des Betriebsrats gewesen wäre. In diesem Falle wäre er nämlich nach seinem unbestrittenen Vortrag zur Spätschicht mit dem Omnibus gefahren. Zwar hat er, indem er sein eigenes Auto benutzte, die Fahrtkosten von täglich 1,20 DM für die Benutzung des Omnibus gespart. Dem hat er jedoch Rechnung getragen, indem er diesen Betrag bei seiner Klageforderung berücksichtigt hat.

Danach macht der Kläger mit der Klage einen Anspruch für Auslagen geltend, die ihm nur deshalb entstanden sind, weil er Mitglied des Betriebsrats war. Das stellt die Beklagte nicht in Abrede. Der Anspruch, den der Kläger mit der Klage geltend macht, hat also seine Grundlage nicht im Arbeitsvertrag (es wird insbesondere nicht die Zahlung von Lohn verlangt), sondern im Betriebsverfassungsrecht; er wird auf § 39 BetrVG gestützt, und auf eine andere Vorschrift kann er nicht gestützt werden. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Forderung aus § 37 BetrVG. Daß der Kläger Arbeitszeit versäumt hätte, hat er nicht vorgetragen. Auch hat ihm die Beklagte nicht das Arbeitsentgelt gekürzt. Ebenso kommt eine Freistellung nicht in Betracht. Es handelt sich somit um Kosten, die durch die Tätigkeit des Klägers als Betriebsratsmitglied entstanden sind. Das ist ein Fall von § 39 Abs. 1 BetrVG.

- 6 -



- 6 -

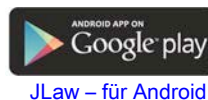
Es entspricht der Regelung des § 8 Abs. 1 ArbGG und der Rechtsprechung des Senats, daß das Urteilsverfahren und das Beschlußverfahren einander ausschließen (BAG 4, 46 [48] = AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG 1953; BAG 17, 84 [86 - 88] = AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG mit weiteren Nachweisen). In der letztgenannten Entscheidung hat der Senat ferner ausgeführt, daß das Beschlußverfahren dann in Betracht kommt, wenn es um die Erstattung von Betriebsratskosten geht. Diese Auffassung hat er in seiner Entscheidung BAG 19, 314 [316 f.] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG bestätigt. Neuerdings, und zwar in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 24. Juni 1969, 1 ABR 6/69, hat der Senat darüber hinaus ausgesprochen, daß über die Frage der Erstattungsfähigkeit von Kosten des Betriebsrats nach § 39 BetrVG auch dann im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheiden ist, wenn nicht der Betriebsrat als solcher einen Erstattungsanspruch geltend macht, sondern wenn ein einzelnes Mitglied des Betriebsrats die Erstattung ihm aus der Betriebsrattätigkeit entstandener Kosten begehrt. Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren kann aus gerichtlichen Entscheidungen vollstreckt werden (§ 85 ArbGG). Der in einem solchen Verfahren ergangene Beschluß bietet also dem Antragsteller dieselbe Möglichkeit, seine Forderung beizutreiben, wie ein Urteil. Daß das Beschlußverfahren ein Verfahren wäre, das den Arbeitnehmer unter Umständen weitgehend rechtlos stellen kann, wie das Landesarbeitsgericht meint, trifft nicht zu. Der Senat hat bereits früher darauf hingewiesen, daß das Beschlußverfahren mit Rücksicht auf seine Billigkeit und auf seine Beschleunigungstendenz das für die Beteiligten günstigere Verfahren ist (BAG 4, 46 [49] = AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG). Zwar ergeht in ihm

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

keine Kostenentscheidung. Falls aber ein Arbeitnehmer im Beschlußverfahren obsiegt, wird der Fall, daß er von ihm zu verauslagende Verfahrenskosten vom Arbeitgeber nicht ersetzt bekommt, kaum praktisch werden. Einmal sind es, worauf die Revisionsbegründung zutreffend hinweist, im Beschlußverfahren in der Regel die Gewerkschaften, die als Prozeßvertreter der Arbeitnehmer auftreten. Zum anderen kann der Arbeitnehmer, sollte sich der Arbeitgeber ausnahmsweise dennoch weigern, durch ein erneutes Verfahren einen vollstreckbaren Titel erlangen. Jedenfalls dürfen diese Bedenken nicht überbewertet werden; sie geben keine Veranlassung, die gefestigte Rechtsprechung des Senats aufzugeben, nach der in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich das mit den besonderen Kautelen des Officialverfahrens ausgestattete Beschlußverfahren vorgeschrieben ist.

Nach alledem erscheint die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts rechtsirrig, so daß das angefochtene Urteil aufzuheben ist. Daran vermag im Streitfall auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Kläger bereits bei Klageerhebung nicht mehr Mitglied des Betriebsrats war. Für die Frage nach der Verfahrensart kommt es auf die Anspruchsgrundlage an. Diese ändert sich nicht dadurch, daß ein Betriebsratsmitglied zur Zeit der Klageerhebung oder später aus dem Betriebsrat ausscheidet. Vielmehr bleibt die Anspruchsgrundlage auch dann eine betriebsverfassungsrechtliche; hinsichtlich der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens wird dadurch nichts geändert. Es gilt hier nichts anderes als bei einer Abtretung oder einem sonstigen Rechtsübergang (vgl. dazu § 2 Abs. 4 ArbGG). Es kommt eben nur auf die Anspruchsgrundlage an, also darauf, aufgrund welcher Umstände ein Anspruch ent-

- 8 -



- 8 -

standen ist. Ist ein Anspruch einmal entstanden, so wird durch eine Veränderung im Status des Berechtigten an der Anspruchsgrundlage nichts geändert.

3. Der Kläger hat in dritter Instanz den Hilfsantrag gestellt, die Sache an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen, damit dieses im Beschlußverfahren entscheiden könne. Zwar sieht das Gesetz eine solche Verweisung nicht ausdrücklich vor. Daraus kann aber noch nicht gefolgert werden, daß eine Überleitung aus dem Urteils- in das Beschlußverfahren unzulässig wäre.

Die aus Art. 95 Abs. 1 GG folgende Trennung zwischen den verschiedenen Gerichtszweigen hat es mit sich gebracht, daß es für den Rechtsuchenden nicht immer einfach ist, Klarheit darüber zu gewinnen, auf welchem Wege er seinen Anspruch geltend machen muß. Wie der Senat schon in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung 1 AZB 35/68 vom 12. Dezember 1968 ausgesprochen hat, ist es Aufgabe der Rechtsprechung, alles zu vermeiden, was geeignet sein kann, die sich aus der Trennung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten für den Rechtsuchenden ergebenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten noch zu erhöhen. Soweit es um die Frage des Rechtsweges geht, hat der Gesetzgeber die sich aus der Trennung der Gerichtsbarkeiten ergebende Härte bereits dadurch gemildert, daß er die Vorschriften über die bindende Verweisung geschaffen hat, die es ermöglichen, auf Antrag des Klägers in einen anderen Gerichtszweig hinüberzuwechseln (vgl. z. B. § 48 a ArbGG).

Solche Verweisungsvorschriften fehlen allerdings, soweit es sich um die Frage nach der zulässigen Verfahrensort innerhalb eines Gerichtszweiges handelt.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Auch kann insoweit, da es sich nicht um verschiedene Gerichtszweige handelt, von einer echten Verweisung keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich um einen ähnlichen Vorgang wie beim Übergang eines Verfahrens der streitigen in ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. hierzu Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 276 Anm. VIII). Aber die Möglichkeit einer solchen "Abgabe" kann nicht daran scheitern, daß es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt. Aus der obigen Erwägung heraus, daß die durch den Gesetzgeber geschaffenen Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeit, aber auch hinsichtlich der Verfahrensart nicht zu Lasten der Rechtsuchenden gehen dürfen, ist es Aufgabe der Gerichte, die vorhandene Gesetzeslücke zu schließen, indem sie dem Rechtsuchenden die Möglichkeit bieten, durch Stellung eines entsprechenden Antrags das Verfahren in die zulässige Verfahrensart überzuleiten.

Nicht zu Unrecht weist der Kläger darauf hin, daß es nach § 139 Abs. 1 ZPO Sache der Instanzgerichte gewesen wäre, ihn dazu zu veranlassen, einen sachdienlichen Antrag zu stellen. Das hatte der Kläger bereits im Schriftsatz vom 19. Juli 1968 auf Seite 2 angeregt. Daß eine solche gerichtliche Anregung erfolgt wäre, lassen die Akten nicht erkennen. In dritter Instanz hat der Kläger nun einen solchen Antrag gestellt. Ihm war aus den obigen Erwägungen zu entsprechen. Deshalb waren sowohl das Verfahren zweiter Instanz wie das Urteil erster Instanz mit dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufzuheben. Über den Antrag ist nunmehr in erster Instanz weiter zu verhandeln, und zwar im Beschlußverfahren. Um den Beteiligten keine Instanz zu nehmen, aber auch mit Rücksicht auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Urteils- und dem Beschlußverfahren wäre es nicht ausreichend, die Sache in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

- 10 -



- 10 -

In dem nunmehr durchzuführenden Beschlußverfahren ist eine Kostenentscheidung nicht möglich (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG; BAG 4, 268 [274] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953). Auch ist die Kostenfrage zur Entscheidung reif, so daß analog § 300 Abs. 1 ZPO die Kostenentscheidung durch den Senat getroffen werden muß; zudem bliebe andernfalls für das Arbeitsgericht kein Spielraum für eine Entscheidung.

Analog § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO muß der Kläger die durch das Urteilsverfahren entstandenen Kosten tragen.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Erich Frey

Dr. Winkler

